

Leitfaden Photovoltaik- Anlagen

**Eine Förderaktion des Klima- und Energiefonds
der österreichischen Bundesregierung**



Vorwort

Die letzten Monate sind im Energie- und Umweltbereich von 2 wesentlichen Entwicklungen geprägt: Auf der Klimakonferenz in Paris hat sich die internationale Staatengemeinschaft erstmals auf das Ziel der maximalen Erderwärmung von 1,5° geeinigt. An den einzelnen Nationalstaaten liegt es nun, konkrete Maßnahmen zu setzen. Denn um das Weltklima auf plus 1,5° zu stabilisieren, muss bis 2050 der Treibhausgasausstoß um 95 % reduziert werden. Das erfordert auch eine tiefgreifende Umgestaltung unseres Energie- und Mobilitätssystems.

Demgegenüber verfällt aktuell der Ölpreis zusehends. Dieser Trend erschwert die Umsetzung der Übereinkunft der Staatengemeinschaft, verdeutlicht aber auch, dass wir keine planbaren, stabilen Rahmenbedingungen mehr erwarten können.

Eines jedoch zeigen diese beiden Entwicklungen: Investitionen in fossile Energieträger werden jeden Tag mehr zum unkalkulierbaren Risiko. Immer mehr Institutionen, Staaten, aber auch private InvestorInnen erkennen diese Gefahr und handeln entsprechend. Sie ziehen sich aus fossilem Investment zurück und setzen vermehrt auf erneuerbare Energieträger.

Zur Unterstützung dieses Umstiegs fördert der Klima- und Energiefonds auch heuer wieder die Installation von Photovoltaik-Anlagen für natürliche und juristische Personen wie zum Beispiel Privatpersonen, Betriebe, Vereine oder konfessionelle Institutionen. Aufgrund der Rahmenbedingungen wurden die Fördersätze auf der Höhe des Vorjahres beibehalten und betragen 275 Euro pro Kilowatt bzw. 375 Euro pro Kilowatt für gebäudeintegrierte Anlagen.

Wir laden Sie wieder sehr herzlich ein, unser Förderangebot zu nutzen. Im Sinne einer sonnigen Zukunft!



Ingmar Höbarth
Geschäftsführer Klima- und Energiefonds



Theresia Vogel
Geschäftsführerin Klima- und Energiefonds

Ziele der Förderaktion

Der Klima- und Energiefonds der österreichischen Bundesregierung unterstützt den Einsatz von klimaschonenden und umweltfreundlichen Stromerzeugungsanlagen und fördert mit dieser Aktion die Errichtung von Photovoltaik-Anlagen.

Fördergegenstand

Gefördert werden ausschließlich neu installierte, im Netzparallelbetrieb geführte Photovoltaik-Anlagen (PV-Anlagen). Der Einbau von gebrauchten PV-Modulen wird nicht gefördert.

Es gibt keine Beschränkung hinsichtlich der Größe der Photovoltaik-Anlage, gefördert werden allerdings maximal 5 kW_{peak}. Die Erweiterung von bestehenden Anlagen wird nicht gefördert. Die Anlagen müssen dem Stand der Technik entsprechen und von einer befugten Fachkraft fach- und normgerecht montiert und installiert werden. Anlagen, die in Eigenregie errichtet werden, sind somit von der Förderaktion ausgeschlossen.

Die errichtete Photovoltaik-Anlage muss mindestens 10 Jahre im ordnungs- und bestimmungsgemäßen Betrieb bleiben. Pro Standort kann nur für 1 Photovoltaik-Anlage im Rahmen dieser Förderaktion gesucht werden. Weiters kann auch pro Photovoltaik-Anlage nur 1 Förderantrag gestellt werden.

Sollte die Errichtung einer Photovoltaik-Anlage unter bestimmten Rahmenbedingungen gesetzlich vorgeschrieben sein (wie z. B. bei betrieblichen Neubauten in Wien), so kann die dabei vorgeschriebene Leistung nicht im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ des Klima- und Energiefonds gefördert werden.

Antragsberechtigte und Fördersätze

Der Antrag auf Förderung kann von natürlichen und juristischen Personen gestellt werden. Die Rechnung für die Photovoltaik-Anlage muss von einem befugten Unternehmen auf den/die AntragstellerIn ausgestellt sein. Es können neben Privatpersonen auch Betriebe, Vereine, konfessionelle Einrichtungen etc. eine Förderung beantragen. Bitte beachten Sie, dass für Land-/ForstwirtInnen

besondere Bestimmungen gelten (siehe Seite 3).

Die Förderung wird in Form eines nicht rückzahlbaren Pauschalbetrages ausbezahlt:

- Für freistehende Anlagen/Aufdachanlagen bis zur Obergrenze von 5 kW_{peak} gilt die Förderpauschale von 275 Euro/kW_{peak}.
- Für gebäudeintegrierte Photovoltaik-Anlagen (GIPV) bis zur Obergrenze von 5 kW_{peak} gilt die Förderpauschale von 375 Euro/kW_{peak}.

Unter gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen versteht man Anlagen, bei denen das photovoltaische Element neben seiner üblichen Funktion der Stromerzeugung auch die Funktion von Bauelementen des Gebäudes übernimmt (doppelte Funktion). Der Begriff „Bauelement“ umfasst Teile der Bauwerkfläche (Dachbedeckung, Fassaden- und Beschattungselemente, Glasoberflächen). Ausdrücklich keine gebäudeintegrierten Photovoltaik-Anlagen (GIPV) sind somit PV-Module, die zusätzlich an der Gebäudehülle angebracht werden und keine Funktion von Bauelementen übernehmen. Zu diesen nicht gebäudeintegrierten Anlagen zählen weiters Anlagen, welche die Funktion des Daches eines Carports, Eingangsbereichs, Balkons, Gartenhauses oder einer Terrasse übernehmen.

Die Details zu förderfähigen und nicht förderfähigen Kosten sind im Dokument „Häufig gestellte Fragen (FAQs)“ angeführt. Dieses finden Sie zum Download unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Unabhängig von den angegebenen Pauschalsätzen beträgt die Förderung maximal 35 % der anerkegnbaren Investitionskosten. Diese maximale Förderung wird dabei für Privatpersonen auf Basis der anerkegnbaren Bruttokosten (inkl. MwSt.) berechnet, bei Betrieben/juristischen Personen geschieht diese Berechnung auf Basis der Nettokosten.

Bei Betrieben wird die Förderung als De-minimis-Förderung gemäß Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 vergeben. Weitere Informationen über „De-minimis“ finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Besondere Bestimmungen für Land-/ForstwirtInnen

Für Land-/ForstwirtInnen bestehen abhängig von der Leistung der installierten Photovoltaik-Anlage mehrere Möglichkeiten der Förderung durch den Klima- und Energiefonds:

1) Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

bis zu 5 kW_{peak}:

Die Anlage kann im Rahmen der hier beschriebenen Förderaktion gefördert werden.

2) Errichtung einer Photovoltaik-Anlage

größer 5 kW_{peak}:

In diesem Fall besteht keine Fördermöglichkeit im Rahmen dieser Förderaktion. Anträge können jedoch bei der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen in der Land- und Forstwirtschaft“ des Klima- und Energiefonds eingebracht werden. Nähere Informationen dazu finden Sie unter www.pv-lw.klimafonds.gv.at. Bitte beachten Sie die dort festgelegten Förderkriterien.

Besondere Bestimmungen für Gemeinschaftsanlagen

Bei der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ sind neben Einzelanlagen auch „Gemeinschaftsanlagen“ förderfähig. Diese werden von mindestens 2 Wohn- bzw. Geschäftseinheiten genutzt und die Gesamtleistung der Anlage beträgt maximal 30 kW_{peak} (Definition „Wohn- bzw. Geschäftseinheit“ siehe FAQs). Anlagen, die größer als 30 kW_{peak} sind, können nicht im Rahmen einer Gemeinschaftsanlage gefördert werden. Eine technische Trennung der Anlage ist nicht erforderlich, demnach sind für die Förderung einer Gemeinschaftsanlage 1 Wechselrichter und 1 Zählpunkt ausreichend. Die Photovoltaik-Anlage muss fest mit dem Gebäude, in dem sich die Wohn- bzw. Geschäftseinheiten befinden, verbunden sein (Aufdach und/oder gebäudeintegriert) und darf nicht auf Freiflächen aufgestellt werden.

Die Antragstellung erfolgt für jede Wohn- bzw. Geschäftseinheit separat. Pro AntragstellerIn und pro Einheit kann nur 1 Förderantrag gestellt werden.

Gefördert werden pro Antrag (= pro Wohn- bzw. Geschäftseinheit) anteilig max. 5 kW_{peak}. Sollte in einem Gebäude mit mehreren Einheiten die Rechnung nicht von dem/der AntragstellerIn direkt, sondern z. B. von der Wohnungseigentümergeinschaft bezahlt worden sein, so ist ein Nachweis über die anteilige Leistung (kW_{peak}) und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten durch den/die AntragstellerIn beizulegen.

Einreichverfahren

Mit dem zur Verfügung stehenden Budget können im Rahmen der diesjährigen Förderaktion rund 7.000 Projekte in ganz Österreich gefördert werden.

Die Einreichung für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ verläuft in einem 2-stufigen Verfahren.

Schritt 1 - Registrierung

Schritt 2 - Antragstellung

Eine Registrierung ist laufend möglich. Sie finden den aktuellen Stand der noch zur Verfügung stehenden Fördermittel unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Ihr Weg zur Förderung

1. **Planen Sie Ihre Anlage in Ruhe mit einem professionellen Fachbetrieb** und holen Sie sich Ihre Zählpunktnummer bei Ihrem Netzbetreiber.
2. Wenn Ihre **Planungen abgeschlossen** sind: Vereinbaren Sie einen fixen Installations- und Fertigstellungstermin mit Ihrem Fachbetrieb.
3. **Schritt 1 – Registrierung:** die einmalige Registrierung mit Ihrem baureifen Projekt und der Zählpunktnummer. Die Fertigstellung muss nun innerhalb von 12 Wochen erfolgen. Planen Sie einen Zeitpuffer ein! Das Förderbudget ist nun für Sie reserviert.
4. **Schritt 2 – Antragstellung:** Der konkrete Förderantrag (inkl. Rechnung(en), des 7-seitigen Prüfprotokoll, Endabrechnungsbogen, Nachweis Zählpunktnummer und bei Privatpersonen des Meldezettels) wird nun online gestellt, die Anlage muss zu diesem Zeitpunkt fertig installiert und abgerechnet sein. Ein Netzanschluss muss zu diesem Zeitpunkt nicht vorliegen. Die Antragstellung muss spätestens 12 Wochen nach Registrierung auf der Online-Plattform durchgeführt werden.

Details zur Antragstellung

Um einen Antrag auf Förderung stellen zu können, ist eine Registrierung für das umgesetzte Projekt erforderlich.

Registrierung (Schritt 1)

Die Registrierung erfolgt ausschließlich online unter www.pv.klimafonds.gv.at ab 23.02.2016 bis spätestens 14.12.2016.

Folgende Daten werden dafür benötigt:

- Angaben zum/zur AntragstellerIn (Vor-, Nachname und Geburtsdatum bzw. Firmenname)
- Postadresse (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Bundesland)
- E-Mail-Adresse (für den weiteren Schriftverkehr) und Telefonnummer
- Branche (nur bei Betrieben)
- Projektdaten (Zählpunktnummer*, Netzbetreiber, Kosten PV-Anlage, Leistung PV-Anlage, Montageart, Hersteller PV-Module und Wechselrichter)

Der/Die AntragstellerIn erhält nach Abschluss der Registrierung ein Bestätigungs-E-Mail inkl. Registrierungsnummer und eines **persönlichen Links zur Online-Plattform der Antragstellung**.

Die Anlage ist innerhalb von 12 Wochen nach der Registrierung zu errichten und die Antragsunterlagen über die Online-Plattform zu übermitteln. Anträge, bei denen die PV-Module vor dem 23.02.2016 geliefert wurden, können nicht gefördert werden. Sollten die Antragsunterlagen nicht innerhalb von 12 Wochen nach Registrierung per Online-Plattform übermittelt werden, verfällt die Registrierung. Eine erneute Registrierung ist während dieser Förderaktion nicht mehr möglich.

Die Registrierung sollte daher erst dann erfolgen, wenn die baulichen Maßnahmen zur Errichtung der Photovoltaik-Anlage bereits abgeschlossen sind bzw. sichergestellt ist, dass alle für die Antragstellung notwendigen Unterlagen innerhalb der Frist vorliegen.

Für alle registrierten Projekte sind unabhängig von der Höhe der Registrierungsnummer ausreichend Budgetmittel reserviert.

Nach erfolgter Registrierung (Schritt 1) und Erhalt des Bestätigungs-E-Mails haben Sie 12 Wochen Zeit, die Anlage umzusetzen und nach Fertigstellung aller Maßnahmen Ihren Antrag zu stellen (Schritt 2).

Bei einer Registrierung am 14.12.2016, dem letzten Tag, an dem Registrierungen vorgenommen werden können, kann somit bis spätestens 08.03.2017 ein Antrag auf Förderung gestellt werden.

Antragstellung (Schritt 2)

Die Antragstellung für die Förderung kann erst **nach der Online-Registrierung sowie Errichtung der Photovoltaik-Anlage** erfolgen. Die Photovoltaik-Anlage muss zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht ins Netz einspeisen.

Für die Einreichung des Förderantrages werden folgende Angaben benötigt:

- Bankverbindung/IBAN (BIC nur bei ausländischen Bankverbindungen)
- bei juristischen Personen: Rechtsform, Firmenbuchnummer, AnsprechpartnerIn, Betriebsgröße
- bei Land-/ForstwirtInnen: landwirtschaftliche Betriebsnummer
- Projektstandort (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort, Standortgemeinde)
- Projektdaten (Lieferdatum PV-Module, Anlagenart; Leistung, für die beim Land oder bei der Gemeinde ein Förderantrag gestellt wird/wurde)

Folgende **Dokumente sind in elektronischer Form** zu übermitteln (mögliche Dateiformate: .pdf, .jpg, .tif, maximale Dateigröße 5 MB):

- **Endabrechnungsf formular:** vollständig ausgefüllt und von dem/der AntragstellerIn unterfertigt
- **Rechnungen:** ausgestellt auf den/die AntragstellerIn; bei Gemeinschaftsanlagen, bei welchen die Rechnungen nicht auf den/die AntragstellerIn lauten, sind die Rechnung über die Gemeinschaftsanlage sowie ein Nachweis über die anteilige Leistung (kW_{peak}) und die Bezahlung der damit verbundenen Kosten durch den/die AntragstellerIn hochzuladen
- **7-seitiges Prüfprotokoll** nach OVE/ÖNORM E-8001 eines befugten Professionisten, welches aus dem „Prüfbefund“ (2 Seiten), dem „Anlagenbuch – Photovoltaik-Anlage“ (2 Seiten) und „Besichtigung, Prüfung, Messung: Photovoltaik-Anlagen“ (3 Seiten) besteht
- **Nachweis der Zählpunktnummer:** schriftliche Bestätigung durch den Netzbetreiber erforderlich (z. B. Netzzugangsvertrag)
- **bei Privatpersonen: Meldezettel** (bzw. amtlicher Lichtbildausweis bei ausländischem Wohnsitz)
- **Nachweis bei Gemeinschaftsanlagen:** Bauplan, Bestätigung der Gemeinde oder Meldenachweis, wodurch ersichtlich ist, dass in dem entsprechenden Gebäude mehrere voneinander baulich getrennte Wohn- bzw. Geschäftseinheiten vorhanden sind

*] Die Zählpunktnummer für den Netzparallelbetrieb der Photovoltaik-Anlage ist beim Netzbetreiber zu beantragen. Der zuständige Netzbetreiber wird zumeist in der Stromrechnung angeführt. Achtung: Die Zählpunktnummer für die Stromeinspeisung der Photovoltaik-Anlage ist üblicherweise nicht ident mit der bereits existierenden Zählpunktnummer für den Strombezug.

Nach erfolgreicher Antragstellung wird der Antrag durch die Abwicklungsstelle geprüft und dem Präsidium des Klima- und Energiefonds zur Genehmigung vorgelegt. Nach Erfüllung aller Fördervoraussetzungen und Genehmigung durch das Präsidium erhält der/die AntragstellerIn eine Verständigung per E-Mail über die Auszahlung der Fördermittel.

Der letzte Zeitpunkt für die Einreichung der erforderlichen Antragsunterlagen entsprechend oben angeführter Liste ist 12 Wochen nach der Registrierung.

Unvollständige Anträge bzw. Anträge mit falschen Angaben werden im Rahmen der Antragsprüfung storniert.

Bitte beachten Sie, dass Rechnungen für Leistungen, die vor dem **23.02.2016** erfolgt sind, nicht anerkannt werden.

Der/Die AntragstellerIn stimmt im Rahmen der Antragstellung zu, dass sein/ihr Name, der Standort, die Tatsache einer gewährten Förderung, die Förderhöhe, die installierte Leistung sowie der Titel des Projekts und das Ausmaß der durch die Förderung angestrebten Umweltentlastung veröffentlicht werden können.

Mittelvergabe

Für die Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ stehen 8,5 Mio. Euro zur Verfügung.

Gefördert werden alle ordnungsgemäß registrierten Anlagen, für die innerhalb der Frist von 12 Wochen ab Online-Registrierung ein vollständiger Förderantrag gestellt wurde und alle Förderbedingungen entsprechend diesem Leitfaden, den Allgemeinen Vertragsbedingungen und den Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015 eingehalten werden.

Die Registrierungsplattform ist bis **14.12.2016** geöffnet. Sollten die zur Verfügung stehenden Fördermittel vor diesem Datum ausgeschöpft sein, kann eine vorzeitige Beendigung der Förderaktion und damit der Registrierungsmöglichkeit vom Klima- und Energiefonds festgelegt werden.

Informationen über das noch vorhandene Förderbudget finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Inanspruchnahme weiterer Förderungen

Die Kombination der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ mit anderen Bundesförderungen wie z. B. der Ökostromtarifförderung der OeMAG ist nicht möglich. Ebenso kann die Förderung im Rahmen der Förderaktion „Photovoltaik-Anlagen“ nicht mit anderen Förderungen der Bundesländer oder Gemeinden in Anspruch genommen werden. Einzige Ausnahme: Es kann um eine Förderung im Ausmaß der nicht vom Klima- und Energiefonds geförderten Leistung bei anderen Stellen angesucht werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung wird seitens der Abwicklungsstelle mittels Zählpunktnummer überprüft. Wenn dabei eine Doppelförderung festgestellt wird, ist die Förderung inklusive Zinsen zurückzuzahlen. Soweit die aus diesem Förderprogramm geförderten Maßnahmen als Endenergieverbrauchseinsparungen im Sinne des EEEffG anrechenbar sind, werden diese zur Gänze dem Klima- und Energiefonds als strategische Maßnahme gemäß § 5 Abs. 1 Z 17 EEEffG zugerechnet. Eine teilweise oder gänzliche Geltendmachung der anrechenbaren Maßnahmen durch Dritte, insbesondere durch Übertragung durch den/die FördernehmerIn zum Zwecke der Anrechnung auf Individualverpflichtungen gemäß § 10 EEEffG, ist nicht möglich.

Rechtsgrundlage

Förderrichtlinien für die Umweltförderung im Inland 2015.

Kontakt und Informationen

Antworten auf häufig gestellte Fragen (FAQs) finden Sie unter www.pv.klimafonds.gv.at.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen das **Serviceteam Photovoltaik** der Kommunalkredit Public Consulting GmbH telefonisch unter **01/316 31-730** oder per E-Mail an pv@kommunalkredit.at gerne zur Verfügung.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber und Medieninhaber:
Klima- und Energiefonds
Gumpendorfer Straße 5/22, 1060 Wien

Programm-Management:
Stefan Reiningger
www.pv.klimafonds.gv.at

Programmabwicklung:
Kommunalkredit Public Consulting GmbH
Türkenstraße 9, 1092 Wien

Grafische Bearbeitung:
r+k kowanz

Fotos:
DrUGO_1.0@fotolia.com, ohenze@fotolia.com

Herstellungsort:
Wien, Februar 2016

